Hohberg
EB Wasserversorgung Hohberg, Freiburger Straße 32, 77749 Hohberg

Informationen zum Bau und Betrieb von Regenwasser-Nutzungsanlagen (Zisternen) und der Gartenbewässerung

Sowohl in Neubauten als auch in bereits bestehenden Gebäuden, werden häufig Regenwasserauffangbecken zur Gartenbewässerung oder auch zur Brauchwassernutzung im Haushalt eingebaut. Durch diese Anlagen spart der Nutzer Wassergebühren, da er weniger Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht.

Es muss durch entsprechenden Einbau von Zählern sichergestellt sein, dass für die gesamte Abwassermenge ordnungsgemäß Abwassergebühren bezahlt werden. Der Vorteil der Gemeinde liegt darin, dass die Regenwassermengen z.B. bei Starkregenereignissen teilweise von den Zisternen aufgefangen werden und damit das öffentliche Abwassernetz entlastet wird.

Die technischen Anforderungen an eine Regenwassernutzung werden über DIN Vorschriften geregelt. Zentrale Grundlage ist die **DIN 1988** (Trinkwasserinstallation). Sie besagt:

- Trink- und Regenwasserinstallation sind strikt zu trennen. Eine vom Trinkwasser völlig getrennte, separate Hausinstallation muss eingebaut werden. ***Verunreinigung des öffentlichen Trinkwassernetzes durch regelwidrige Brauchwassernutzung wird strafrechtlich verfolgt.***
- Die Nachspeisung von Trinkwasser in Regenwasseranlagen muss immer im freien Auslauf erfolgen, d.h. es darf keine Verbindung zwischen der Trinkwasserleitung zur Nachspeisung und dem Speicher bestehen. Die sicherste und einfachste Lösung ist hierbei, die Trinkwasserleitung in einen Trichter münden zu lassen. Der Abstand der Trinkwasserleitung über dem höchsten Wasserstand im Speicher muss mindestens 20 Millimeter betragen.
- Regenwasseranlagen und –leitungen sind gegen Verwechslung und Fehlanschluss zu schützen. Sie müssen durch Hinweisschilder klar gekennzeichnet sein.
- Änderungen an Trinkwasserversorgungsanlagen sind genehmigungspflichtig und nur von zugelassenen Installateuren auszuführen.

Neben dieser DIN Vorschrift ist auch die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Hohberg sowie die DIN 1989-1, 2000, 2001, das DVGW Arbeitsblatt 555 und die Trinkwasserverordnung maßgebend.

- **Bei der Gemeindeverwaltung muss ein Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgung gestellt werden**. Die reine Gartenbewässerung ist von einer Antragsstellung ausgenommen, da der Gemeinderat in diesem Fall allgemein eine Befreiung erteilt hat.

- **Nach der Trinkwasserverordnung besteht eine Anzeigepflicht beim Landratsamt Ortenaukreis.** Dies betrifft Regenwassernutzungsanlagen die im Haushalt betrieben werden. Die Anzeige erfolgt mittels eines Formblattes beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Badstraße 20, 77652 Offenburg) für Neu- und Altanlagen sowie für Eigentumswechsel. Das Formblatt ist bei der Gemeindeverwaltung oder dem Landratsamt Ortenaukreis erhältlich. Außerdem kann es von der Homepage des Landratsamtes heruntergeladen werden: http://www.ortenaukreis.de, Stichwort „Regenwassernutzung“.

- Zur Berechnung der Abwassergebühren muss ein zusätzlicher Wasserzähler im Abfluss der Zisterne eingebaut werden. Dieser wird von der Gemeinde Hohberg zur Verfügung gestellt und in die bauseits installierte, separate Wasserzähleranschlussgarnitur eingebaut. Die gleichen Maßgaben gelten beim Betrieb einer Frischwasser-Nachspeisung für die Regenwassernutzungsanlage. Für die Bereitstellung des Abwasser- bzw. Nachspeisezählers fällt laut Abwassersatzung der Gemeinde Hohberg eine Zählergebühr an. Die Regenwassernutzungsanlage muss vom Wassermeister der Gemeinde Hohberg abgenommen werden.

Bei der Regenwassernutzung handelt es sich um eine Gebäudetechnik, die einer sorgfältigen Planung und Ausführung bedarf. Werden bei der Konzeption und dem Einbau der Anlage Fehler gemacht, kann es zu einer drastischen Qualitätsverschlechterung des gesamten häuslichen Trinkwassersystems kommen. Grundsätzlich sollte jede Anlage zur Gewährleistung der dauerhaften Betriebssicherheit in regelmäßigen Intervallen gewartet werden.

Ziel muss es sein Regenwasser farblos, klar, ohne Geruchsbelästigung, frei von Trübstoffen und schleimbildenden Stoffen zu gewinnen. Nicht jedes Regenwasser ist für eine Nutzung uneingeschränkt zu empfehlen. Zum Beispiel bei:

- Zu starken Säurebildnern in der Luft (Industrie, Landwirtschaft)
- Asbest-Zementdächern (Dachabrieb)
- Dächern mit frischer Bitumenbeschichtung und Metalldächer z.B. Kupferdächer
- Hofablaufwasser

Schema eines regelgerechten Regenwasser-Nutzungssystems

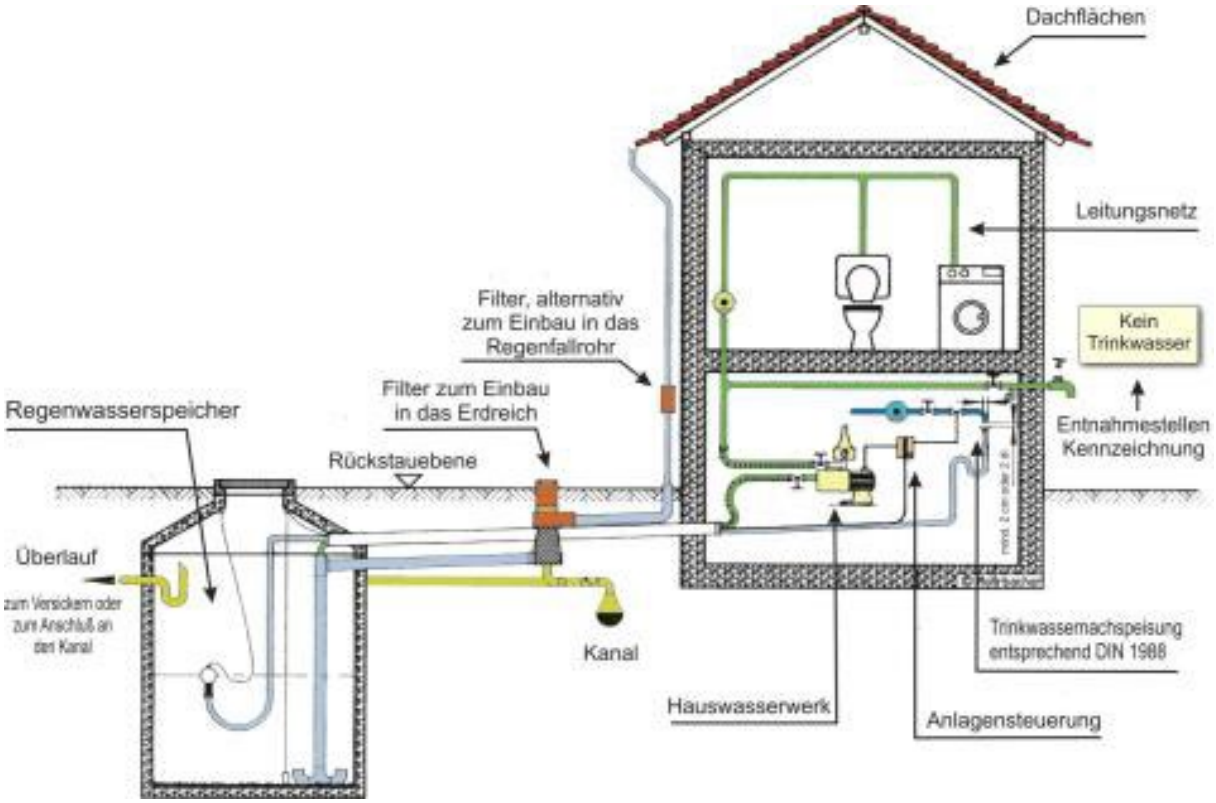

Folgende Punkte sollten beim Bau einer Regenwasser-Nutzungsanlage besonders beachtet werden:

Zisterne (4):

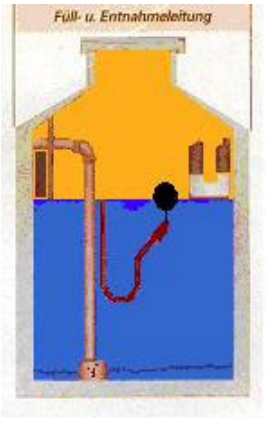

- Rückstauhöhe des Abwasserkanals beachten (bei Hochwasser)
- auf Bedarf berechnen
- kühler Standort (höchstens 18° C)
- Schachtdeckel über Boden herausragen lassen
- dauerhaft dichte Bauweise (Verschmutzungsgefahr)

Füll-, Entnahme- und Überlaufleitung (3 + 5 + 8):

- Vermeidung von Verwirbelungen, beruhigter Einlauf
- Einbau eines Sifons
- Saugleitung mit Filter oder Schwimmende Entnahmeleitung

Hauswasserstation, Pumpe (10):

- Mehrstufige Pumpe
- Kein Druckausdehnungsgefäß
- Trockenlaufschutz
- Korrosionsfreie Materialien

Trinkwassernachspeisung (12 + 13 + 14):

- Strikte Trennung von Trinkwasser und Brauchwasser bzw. Regenwasser
- Verwechslungsgefahr der beiden Systeme ausschließen
- Freier Auslauf außerhalb der Zisterne d.h. es darf keine Verbindung zwischen der Trinkwasserleitung zur Nachspeisung und dem Speicher bestehen. Die sicherste und einfachste Lösung ist hierbei, die Trinkwasserleitung in einen Trichter münden zu lassen. Der Abstand der Trinkwasserleitung über dem höchsten Wasserstand im Speicher muss mindestens 20 Millimeter betragen.

Einige Hersteller bieten automatische Nachspeisesysteme an, die zu empfehlen sind.

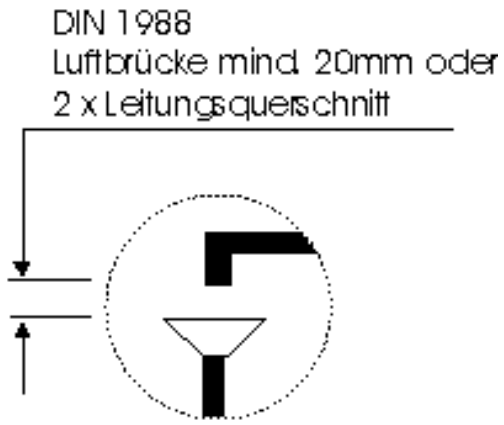

Grundstückseigentümer sind ab dem Hauswasserzähler für die Wasserqualität und den möglichen Veränderungen der Wasserqualität gegenüber seinen Mitbewohnern und Mietern selbst verantwortlich. Insbesondere haben Mieter einen Anspruch auf die Bereitstellung von Trinkwasserqualität am Waschmaschinenanschluss.

Gartenbewässerung über das Trinkwasserversorgungsnetz

Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden z.B. zur Gartenbewässerung, werden auf Antrag des Gebührenschuldners oder bei Nachweis durch die Messung mittels eines besonderen Abzugszählers bei den Abwassergebühren abgesetzt. Diese Zähler werden auf Antrag des Eigentümers von der Gemeinde eingebaut. Für die Bereitstellung und Unterhaltung des Wasserzählers fällt ebenfalls eine Zählergebühr an.

Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zähler erbracht wird.

Sind auf Grundstücken bereits eigene Zähler vorhanden, sind diese bei der Gemeinde anzuzeigen. Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners entschädigungslos übernommen.